

Allgemeine Bedingungen zum Service in der Gebäudetechnik / Siemens Schweiz AG (Version 06.2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und der Siemens Schweiz AG („SIEMENS“) und gelten verbindlich für alle Leistungen (wie in Ziff. 2.1 definiert), welche SIEMENS an kundenspezifischen Sicherheits- und Gebäudeautomationsanlagen /-systeme („Systeme“) und deren Komponenten (Hard- und Software) erbringt, der Überprüfung und Optimierung der Energieeffizienz der Systeme dienen und/oder Dienste, die SIEMENS über ein Rechenzentrum dem Kunden zur Verfügung stellt (auch „Internet-basierten Leistungen“). Sie gelten auch für den Fall, dass der Kunde indirekt über die Systeme auf seine eigenen Systeme zugreift.
- 1.2 Serviceleistungen können von SIEMENS entweder als Regieleistungen oder als Teil eines Wartungs-/Dienstleistungsvertrages („Vertrag“) erbracht werden.
- 1.3 Der Vertrag oder die Regieleistungen werden ausschliesslich unter Verweisung und in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Service in der Gebäudetechnik („ABS SIEMENS“) abgeschlossen. Anders lautende Bedingungen oder besondere Vereinbarungen gelten nur dann, wenn diese von SIEMENS ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 1.4 Ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen (wie in Ziffer 2.1 definiert) die Lieferung von Material bzw. Software vereinbart oder notwendig, so gelten die SIEMENS Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produktgeschäft / 1 Jahr bzw. die SIEMENS Allgemeine Lizenzbedingungen für Standard-Anwendersoftware. Sämtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unter www.siemens.ch/agb verfügbar.

2. Leistungen (Inhalt und Umfang)

- 2.1 Die von SIEMENS zu erbringenden Serviceleistungen, deren Zyklen und Periodizitäten werden je nach Art, Alter und Umfang des Systems sowie unter Berücksichtigung der konkreten Kundenbedürfnisse im Vertrag („Vertragsleistungen“) oder im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart („Regieleistungen“)(Regieleistungen und Vertragsleistungen gemeinsam: „Leistungen“). Bei Internet-basierten Leistungen erhält der Kunde das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, persönliche Recht mit der Möglichkeit der Nutzung ausschliesslich durch eigene Mitarbeitende, ausschliesslich im Rahmen des Vertrages über eigene Hardware und Kommunikationswege auf die jeweilige Leistung zuzugreifen und im vereinbarten Umfang zu nutzen. SIEMENS erbringt die Leistung in einem zentralen Rechenzentrum zum Fernaufruf per Internet oder sonstiger Datenverbindung; für Zugang und Nutzung gelten vorrangig zu diesem Vertrag die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Benutzung auf den Internetseiten der jeweiligen Leistung abrufbar sind. Weitergehende Rechte, wie namentlich eine Lizenz (gleich welcher Art, einschliesslich Dekompilierung, Disassemblierung, Reverse engineering usw.), eine Verfügbarkeit von Internet-basierten Leistungen ausserhalb des Rechenzentrums, etc. sind ausgeschlossen.
- 2.2 Grundsätzlich werden Serviceleistungen nur an von SIEMENS zugelassenen Produkten erbracht. Der genaue Inhalt und Umfang der einzelnen Vertragsleistungen ist in einer separaten „Leistungsbeschreibung“ definiert, welche in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages bildet.
- 2.3 Sofern für die Erbringung von Serviceleistungen Fernzugriffe auf die Systeme des Kunden notwendig sind richtet der Kunde diesen auf eigene Kosten und eigenes Risiko ein. Er erteilt die notwendigen Berechtigungen und informiert SIEMENS und deren Mitarbeiter auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
- 2.4 Der Fernzugriff erfolgt im Rahmen des jeweils aktuellen anwendbaren Sicherheitskonzepts von SIEMENS. SIEMENS ist berechtigt, dieses Sicherheitskonzept jederzeit ohne Vorankündigung anzupassen, soweit es die Durchführung von Fernzugriffen nicht gefährdet. Kann der Fernzugriff nicht im Rahmen dieses Sicherheitskonzepts durch- oder weitergeführt werden, entfällt die Leistungspflicht von SIEMENS entschädigungslos für die Dauer des Unterbruchs.
- 2.5 Wird der Vertrag erst nach Ablauf der im System-Liefervertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist abgeschlossen, werden die Vertragsleistungen erst nach Vornahme einer kostenpflichtigen Eintrittsinspektion erbracht. Die anlässlich der Eintrittsinspektion sich als notwendig erweisenden Instandstellungsarbeiten werden durch SIEMENS vorgenommen und gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der genaue Inhalt und Umfang der einzelnen Regieleistungen wird jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart.
- 2.7 Bei jeder Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen ausgeführt wird, stellen SIEMENS-Mitarbeiter als Nachweis der erbrachten Leistungen einen Arbeitsrapport aus.
- 2.8 Stellt SIEMENS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung, übernimmt SIEMENS gemäss dieser Ziffer 2.8 und nach Massgabe der Datenschutzbedingungen die Sicherung der übertragenen Daten gegen unberechtigte Zugriffe. SIEMENS setzt Firewalls und Virens Scanner ein, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Codes (v.a. Viren, Trojanische Pferde und dergleichen) zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz nicht möglich ist. SIEMENS ist in diesem Zusammenhang berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit schädlichem Code versehenes Datenmaterial zu löschen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig sowie technisch und wirtschaftlich angemessen beseitigt werden kann. In diesen Fällen wird SIEMENS den Kunden unterrichten.
- 2.9 Wenn die Sicherheit des Netzbetriebes, die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der gespeicherten Informationen oder der Software oder ähnliche Ereignisse dies erfordern, ist SIEMENS berechtigt, seine Leistungen zu beschränken, insbesondere den Zugriff des Kunden auf seine gespeicherten Daten einzuschränken.

3. Erfüllungsort und Durchführung der Leistungen

- 3.1 Die Leistungen werden nach Wahl von SIEMENS durch Zugriff am Installationsort des Systems in der Schweiz und Liechtenstein, im Werk von SIEMENS, durch Fernzugriff oder von einem anderen Ort aus, und bei Internet-basierten Leistungen nur ab Routerausgang des von SIEMENS verwendeten Rechenzentrums erbracht. Hardwarelieferungen erfolgen nach Incoterms 2020 DDP (geliefert, verzollt) an den Installationsort, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Ist der Fernzugriff zufolge von Umständen, die SIEMENS nicht zu vertreten hat, unterbrochen und deshalb die Leistung unmöglich, entfällt die Leistungspflicht von SIEMENS für die Dauer des Unterbruchs.
- 3.2 SIEMENS erbringt die Leistungen während der bei SIEMENS üblichen Geschäftszeiten, es sei denn der Vertrag sieht eine andere Regelung vor.
- 3.3 SIEMENS ist berechtigt, die unter dem Vertrag gelieferten Teile des Systems zu ändern und/oder auszutauschen, sofern die neuen Teile in der Funktion gleichwertig oder besser sind als die ausgetauschten Teile, und nur sofern sie mit dem gewarteten System kompatibel sind. SIEMENS wird die notwendigen Anpassungen der technischen Unterlagen und Dokumentationen vornehmen.
- 3.4 Dokumentation und Software übermittelt SIEMENS auf einem geeigneten Datenträger ihrer Wahl.
- 3.5 Bei Fernzugriff und Zugriff am Installationsort des Systems wird SIEMENS die ihr vom Kunden vorgängig mitgeteilten Sicherheitsvorschriften und Zutrittsregelungen beachten.
- 3.6 SIEMENS ist berechtigt, die Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Auf Wunsch wird SIEMENS dem Kunden die Unterauftragnehmer bekannt geben.
- 3.7 Auf Verlangen des Kunden wird SIEMENS bis dreissig Tage nach dem Zugriff die Namen der Mitarbeiter mitteilen, die spezifisch Fernzugriff durchgeführt haben.
- 3.8 Das von SIEMENS eingesetzte Personal tritt in kein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden, auch dann nicht, wenn es in den Räumlichkeiten des Kunden tätig wird. SIEMENS ist vor allem in Auswahl und Einteilung des eingesetzten Personals frei und trägt deren Vergütungen und Sozialleistungen.

4. Termine

- Termine, insbesondere Termine für die Erbringung präventiver Wartung, legt SIEMENS jeweils nach Absprache mit dem Kunden fest. Wird SIEMENS an der Einhaltung von vereinbarten Terminen aus Gründen gehindert, die SIEMENS nicht zu vertreten hat und/oder treten Hindernisse oder Ereignisse auf, welche trotz Anwendung gebotener Sorgfalt seitens SIEMENS nicht abgewendet werden können (als solche Hindernisse gelten Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, etc.), wird SIEMENS den Kunden umgehend über Ausmass und Hintergrund der Verzögerung informieren. Die Parteien verständigen sich über eine Terminverschiebung bzw. über das weitere Vorgehen. Sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist jede Haftung von SIEMENS aus und im Zusammenhang mit Terminverzug ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern SIEMENS den wegen des Verzugs entstandenen Verspätungsschaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

5. Voraussetzungen der Leistungserbringung, Pflichten des Kunden (Beistellungen)

- 5.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass SIEMENS die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Beispiele (nicht abschliessend) hierfür sind nachfolgend in Ziffer 5.1.1 bis Ziffer 5.1.9 aufgeführt.
- 5.1.1 Der Kunde wird SIEMENS, deren Hilfspersonen und Unterbeauftragten, unter Wahrung der entsprechenden Zutrittsregelung, rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zum System und dessen Komponenten verschaffen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass für SIEMENS während der Arbeitseinsätze ein fachkompetenter Ansprechpartner erreichbar ist.
- 5.1.2 Fordert der Kunde eine Leistung an, so wird er SIEMENS vor dem Einsatz jeweils die Ausgangslage beschreiben und SIEMENS alle ihm vorliegenden und für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Störungs- bzw. Fehlerbeseitigung, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.1.3 Der Kunde stellt SIEMENS die nach gesetzlichen Vorschriften (SUVA/EKAS) erforderlichen Hilfsgeräte (z.B. Gerüste, Hebewerkzeuge, Signalisation, Absperrungen, etc.) umgehend zur Verfügung und stellt die notwendigen Übermittlungsgeräte, Netzwerkanschlüsse und Arbeitsplätze bereit. Zudem sind sämtliche Installationsarbeiten und Messungen nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) durch den Kunden ausführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die am Erfüllungsort notwendigen Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit von SIEMENS-Einsatzpersonal und sonstiger Hilfspersonen zu treffen.
- 5.1.4 Solange SIEMENS zur Durchführung der Vertragsleistungen verpflichtet ist, lässt der Kunde Arbeiten am System nur durch SIEMENS oder von SIEMENS autorisierten Dritten ausführen.
- 5.1.5 Der Kunde verpflichtet sich, die massgeblichen Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu beachten und insbesondere die von SIEMENS genehmigten technischen Rahmenbedingungen und Umgebungswerte (namentlich hinsichtlich Raumtemperatur, etc.) einzuhalten. Können diese Rahmenbedingungen, aus welchem Grund auch immer, nicht eingehalten werden, so hat der Kunde SIEMENS umgehend darüber zu informieren.
- 5.1.6 Der Kunde ist verpflichtet allfällige Störungen, Ausserbetriebsetzungen oder Demontagen des Systems rechtzeitig an SIEMENS zu melden. Insbesondere wird der Kunde SIEMENS auf dessen Aufforderung hin etwaig vorhandene Störungsberichte vorlegen sowie Daten und Protokolle bereitstellen, die zur

- Analyse der Störung geeignet sind. Der Kunde trägt alle die Funktion der Leistungen betreffenden Ereignisse, z. B. Meldungen, Falschmeldungen, Störungsmeldungen und deren Ursachen, in das Betriebsbuch ein. Ebenso hat der Kunde SIEMENS über bauliche Veränderungen zu informieren, welche die Erbringung von Vertragsleistungen durch SIEMENS erschweren oder verunmöglichen können. Unterbleibt eine solche Meldung an SIEMENS, trägt der Kunde alle damit verbundenen Risiken und Nachteile.
- 5.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, wo von SIEMENS zur Erbringung der Leistungen als notwendig erachtet, nach Absprache mit SIEMENS, das gesamte System oder Teile des Systems zeitweise ausser Betrieb zu setzen.
- 5.1.8 Bei Ausserbetriebsetzungen von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen (ganz oder teilweise) muss der Kunde zudem die nach VKF notwendigen Kompensationsmassnahmen einleiten und bei Unterbrüchen die länger als 24 Stunden dauern die Brandschutzbehörden informieren.
- 5.1.9 Die ordnungsgemässe Datensicherung obliegt dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet jederzeit eine aktuelle Sicherung des gesamten Systems SIEMENS bereitzustellen. Hat der Kunde die Option Datensicherung vertraglich mit SIEMENS vereinbart, richtet sich Inhalt und Umfang der Datensicherung nach dem Vertrag und dem dazugehörigen Leistungsbeschrieb.
- 5.2 Kann eine Vertragsleistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (etwa durch die unrichtige, unvollständige oder verspätete Erfüllung von Beistellungen) durch SIEMENS nicht zeitgerecht oder nicht sachgemäss erbracht werden, ist SIEMENS berechtigt, alle daraus resultierenden Mehraufwendungen und -kosten zu den bei SIEMENS geltenden Ansätzen in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Ohne besondere schriftliche Vereinbarung ist in den Vertragsleistungen von SIEMENS nicht eingeschlossen: a) das Beheben von Störungen und Schäden, einschliesslich Ermitteln von deren Ursachen, an Installationen, Geräten und Komponenten, die nicht durch SIEMENS geliefert wurden; Störungen und Schäden, die b) auf höhere Gewalt (z.B. Elementarschäden); c) auf die Einwirkung nicht von SIEMENS beauftragter oder autorisierter Dritter; d) auf Bedienungsfehler; e) auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Umgebungsbedingungen (z.B. Raumtemperatur, EMV, etc.), zurückzuführen sind.
- 5.4 SIEMENS ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten dann dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn die vom Kunden beanstandeten Fehler bei der Fehlersuche weder feststellbar noch reproduzierbar sind oder ihre Ursache ausserhalb des erwarteten Systems liegt.
- 5.5 SIEMENS übernimmt keine Kosten für allfällige vom Kunden angeordnete Sicherheits- und Bewachungsmassnahmen des von SIEMENS gemäss Vertrag erwarteten Systems.
- 5.6 Die Anbindung des Netzwerkes des Kunden, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung, die Verbindung der von SIEMENS bereit gestellten Geräte und der Server-Systeme sowie die erforderliche Hard- und Software sind nur dann Leistungsgegenstand, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Bei Beendigung der Pflicht zur Erbringung der Leistungen werden die Verbindungen und die entsprechenden Einrichtungen in den Geräten bzw. Systemen stillgelegt. Sofern nach Massgabe dieses Vertrages Daten des Kunden an SIEMENS zu übermitteln sind, wird als Übergabepunkt der Daten von dem Kunden an SIEMENS der Routerausgang des von SIEMENS verwendeten Rechenzentrums vereinbart.
- 5.7 Soweit SIEMENS dem Kunden erforderliche Nutzungs- und Zugangsberechtigungen, Passworte sowie sonstige Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen („Zugangsdaten“) zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, diese Zugangsdaten nur den jeweils berechtigten und über die Nutzungsbedingungen informierten Mitarbeitern bekannt zu machen, sie im Übrigen geheim zu halten bzw. seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten und SIEMENS unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten ganz oder teilweise nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Generell hat der Kunde SIEMENS unverzüglich schriftlich von unbefugten Nutzungen von Zugangsdaten oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Bezug zu den Leistungen zu unterrichten. Der Kunde benennt auf Anforderung von SIEMENS einen (1) Mitarbeiter, der auf Seiten des Kunden für die Organisation der Zugangsdaten sämtlicher berechtigter Mitarbeiter des Kunden verantwortlich ist. Der Kunde hat für das Bekanntwerden von Zugangsdaten und daraus entstehende Folgen einzustehen, sofern das Bekanntwerden nicht von SIEMENS zu vertreten ist.
- 5.8 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Kunde verantwortlich für die Erstellung, Implementierung und Pflege eines umfassenden und aktuellen Sicherheitskonzepts, angepasst auf die objektiven individuellen Bedürfnisse. Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen keine Daten zu übertragen, die Viren oder andere schädliche Computercodes oder -dateien wie Trojaner, Würmer oder time bomb - Viren enthalten.
- 5.9 Der Kunde ist verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen durch ihn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und ohne Verletzung von Rechten Dritter erfolgt (z.B. Beachtung etwaiger arbeitsrechtlicher Belange, des Telekommunikationsgesetzes, der Exportkontrolle, der IT-Sicherheit oder des Geheimnisschutzes).
- 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Indexierung**
- 6.1 Der Kunde zahlt SIEMENS für die Erbringung der Vertragsleistungen eine pauschale Vergütung („Pauschale“), zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Pauschale ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
- 6.2 Änderungen oder Erweiterungen des im Vertrag festgelegten Systemumfangs oder Systeme, die länger als zehn (10) Jahre in Betrieb sind, berechtigen SIEMENS zu einer Neufestsetzung der Pauschale. In diesen Fällen wird die Erhöhung der Pauschale dem Kunden durch Zustellung einer neuen Jahresrechnung angezeigt. Beträgt die angezeigte Erhöhung mehr als 20% der ursprünglich vereinbarten Pauschale, ist die Anpassung der Pauschale und des Vertrages schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3 Regieleistungen werden gemäss der aktuellen Preisliste von SIEMENS in Rechnung gestellt („Regiepreis“).
- 6.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug innert 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.
- 6.5 Ist der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug, ist SIEMENS berechtigt, die Erbringung von Leistungen einzustellen. Bei andauerndem Zahlungsverzug behält sich SIEMENS die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vor. Ziffer 11.2 ABS SIEMENS ist anwendbar.
- 6.6 Die Pauschale und Stundenansätze werden jährlich der Teuerung angepasst und folgen dem Lohnindex des Schweizerischen Verbandes der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem).
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Im Falle der Lieferung von Material leistet SIEMENS für die Dauer von 12 Monaten nach Vollendung der jeweiligen Leistung bzw. nach Lieferung Gewähr für fachgemässe und sorgfältige Ausführung.
- 7.2 In jedem Fall endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Vollendung der jeweiligen Leistung bzw. nach Lieferung.
- 7.3 SIEMENS leistet keine Gewähr dafür, dass das gewartete System fehlerfrei und ohne Unterbruch in allen vom Kunden gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden kann oder mit Geräten kompatibel ist, die nicht durch SIEMENS geliefert wurden. Für Verschleissteile leistet SIEMENS keine Gewähr.
- 7.4 Die Nutzung, Interpretation und Umsetzung von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen von SIEMENS liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. SIEMENS übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 7.5 SIEMENS gewährleistet nur die Richtigkeit der von SIEMENS am WAN-Exit-Punkt des von SIEMENS genutzten Datacenters bereitgestellten Daten.
- 8. Haftung**
- 8.1 SIEMENS haftet für von ihr im Rahmen des Vertrages verschuldeten Personenschaden unbeschränkt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ersetzt bei einem von ihr im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen verschuldeten direkten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von CHF 300'000.- pro Schadensereignis, insgesamt aber maximal CHF 1'000'000.- (eine Million) pro Kalenderjahr.
- 8.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial beschränkt sich die Ersatzpflicht von SIEMENS auf die Wiederinstallation gesicherter Daten.
- 8.3 Nutzt der Kunde den Fernzugriff zur Vornahme von Änderungen an seinem eigenen System, ist er alleine dafür und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang anwendbaren rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 8.4 Weitergehende oder andere als die in den vorliegenden ABS SIEMENS ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, insbesondere aus Gewährleistung, Verspätung, Nichterfüllung und Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - und jede Haftung für Vermögensschäden, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder für Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern nicht wegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 8.5 Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der SIEMENS zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen, wie insbesondere anlagenspezifischen Sicherheitsrichtlinien, Arbeitsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc. Er verantwortet die Sicherheit seiner IT-Anlagen selbst.
- 8.6 Der Kunde wird im Hinblick auf seine gesetzliche Schadensminderungspflicht an der Vermeidung des Eintritts von Schäden sowie an der Feststellung und Behebung entstandener Schäden in einem angemessenen Rahmen mitwirken.
- 9. Geheimhaltung, Nutzung von Daten, Schutz personenbezogener Daten**
- 9.1 Soweit SIEMENS bei der Durchführung von Leistungen Zugang zu vertraulichen Daten des Kunden erhält, wird SIEMENS diese Daten wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig verbreiten und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, welche nachweislich: a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt; oder b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder c) von SIEMENS unabhängig erarbeitet worden sind. Beim Bezug von Unteraufträgen verpflichtet sich SIEMENS, die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden.
- 9.2 Der Kunde wird alle von SIEMENS erhaltene Unterlagen, die mit dem Vermerk „vertraulich“, „confidential“, „Fabrikationsgeheimnis“ oder „Betriebsgeheimnis“ oder vergleichbar gekennzeichnet sind, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 9.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente, auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt und bearbeitet werden können. Sie dürfen sowohl der Siemens AG, München, wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.
- 9.4 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen können SIEMENS und/oder SIEMENS-Unternehmen (oder Subunternehmer oder Lieferanten von SIEMENS und/oder SIEMENS-Unternehmen) Kundeninhalte, systemspezifische Daten, Metadaten, automatisch generierte Daten oder andere Arten von Informationen, Daten oder Inhalten von Kunden, Benutzern, verbundenen Geräten oder von Dritten, die die Service-Leistungen im Rahmen der vereinbarten Funktionalität nutzen oder genutzt haben, erhalten, empfangen, sammeln, speichern und verarbeiten („Gesammelte Daten“). „Kundeninhalte“ bezeichnet Inhalte, die vom Kunden oder einem Benutzer bei der Nutzung von Internet-basierten Leistungen eingegeben werden, und alle Ergebnisse, die vom Kunden oder einem Benutzer durch die Nutzung solcher Internet-basierter Leistungen auf der Grundlage dieser Inhalte generiert werden, mit Ausnahme von Inhalten Dritter oder anderen Inhalten, die sich im Besitz von SIEMENS oder SIEMENS-Unternehmen oder unter der Kontrolle von SIEMENS oder von SIEMENS-

- Unternehmen oder ihren jeweiligen Lizenzgebern befinden oder von SIEMENS oder SIEMENS-Unternehmen im Rahmen der Internet-basierten Leistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5 Der Kunde gewährt SIEMENS und/oder SIEMENS-Unternehmen (und den Subunternehmer oder Lieferanten von SIEMENS, wenn sie im Namen von SIEMENS und/oder SIEMENS-Unternehmen handeln) hiermit ein nicht-ausschliessliches, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies, unbefristetes, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an allen Gesammelten Daten, um (i) die Leistungen zu erbringen, (ii) die Leistungen zu verbessern, (iii) neue und zusätzliche Leistungen bereitzustellen, die Leistungen mit neuen Funktionen und / oder Änderungen nach Ermessen von SIEMENS und/oder SIEMENS-Unternehmen zu erweitern und (iv) abgeleitete Werke und aggregierte Daten zu erstellen, welche aus Gesammelten Daten und ggf. Daten von anderen SIEMENS-Kunden, Dritten und anderen Quellen stammen (zusammen "SIEMENS-Daten"), wie z.B. Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und damit verbundene Services. SIEMENS darf SIEMENS-Daten in eigenem Ermessen für jeden Zweck nutzen. SIEMENS-Daten enthalten keine Informationen und Daten, die den Kunden oder Dritte als Unternehmen und / oder personenbezogen identifizieren. Während die Gesammelten Daten vertrauliche Informationen und / oder personenbezogene Daten von Kunden und/oder Benutzern enthalten können, dürfen SIEMENS-Daten solche Informationen nicht enthalten.
- 9.6 Kunde und SIEMENS werden die anwendbaren Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen einhalten. Soweit SIEMENS betreffend die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter des Kunden tätig wird, wird SIEMENS die unter <https://www.siemens.com/global/en/company/about/compliance/dataprivacy/dataprivacyterms.html> abrufbaren Data Privacy Terms einschliesslich der darin beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen einhalten und sicherstellen. Entsprechend gelten diese Data Privacy Terms inklusive der auftragsspezifischen Annexes als Vertragsbestandteil.
- 10. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter**
- 10.1 SIEMENS räumt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. Regieleistung erzeugten Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages bzw. der Regieleistung zu nutzen. Dem Kunden steht das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software gemäss den Lizenzbedingungen des Systemvertrages bzw. allfällig abweichender Lizenzbedingungen für Upgrades zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.2 SIEMENS wird in einer für sie möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die erbrachten Leistungen, soweit für SIEMENS erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter in der Schweiz und Liechtenstein eingreifen. Macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus Schutzrechten (Patente, Urheberrechte, etc.) im Zusammenhang oder wegen der Lieferung von Hard- und Software sowie Internet-basierten Leistungen dem Kunden gegenüber geltend und wird die Nutzung beeinträchtigt oder untersagt, so wird SIEMENS unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder: a) die betreffende Leistung so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen die vereinbarten Spezifikationen entsprechen; oder b) den Kunden von Lizenzgebühren für die Benützung der Leistung gegenüber Dritten freistellen; oder c) die gelieferte Hardware samt dazugehöriger Software gegen Erstattung des Preises zurücknehmen. SIEMENS ist berechtigt, für die Nutzung der Hard- und Software vom Kunden einen angemessenen Wertersatz zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, SIEMENS sofort zu informieren, ist gehalten, SIEMENS bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen und darf Ansprüche Dritter selber nicht anerkennen, sondern SIEMENS alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen überlassen. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt SIEMENS sämtliche dem Kunden entstandenen angemessenen Auslagen.
- 10.3 Auf Verlangen des Kunden wird SIEMENS bis spätestens 30 Tage nach dem Zugriff die Namen der Mitarbeiter mitteilen, die spezifisch Fernzugriff mittels einer technischen Lösung von SIEMENS durchgeführt haben; stellt der Kunde den Fernzugriff SIEMENS zur Verfügung, ist er hierfür selbst verantwortlich.
- 11. Inkraftsetzung, Laufzeit, Beendigung des Vertrages**
- 11.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, beginnt an dem im Vertrag festgelegten Datum (Vertragsbeginn) und dauert mindestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres (Mindestlaufzeit). Der Vertrag erneuert sich in der Folge jeweils für die Dauer eines weiteren Kalenderjahres, falls ihn nicht eine Partei spätestens drei (3) Monate vor dessen Ende schriftlich kündigt.
- 11.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag (inkl. dazugehörige ABS SIEMENS) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt: a) bei schuldhafter schwerer oder wiederholter oder andauernder Vertragsverletzungen durch den anderen Vertragspartner, welche trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Nachfrist vollständig beseitigt wird; oder b) wenn der andere Vertragspartner dauerhaft zahlungsunfähig ist oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- 11.3 SIEMENS ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag (inkl. dieser ABS SIEMENS) mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, falls das System durch unsachgemässe Behandlung seitens des Kunden oder Dritter oder infolge höherer Gewalt schwer beschädigt oder unbrauchbar wird. Ein solches Ereignis hat der Kunde SIEMENS unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche behält sich SIEMENS vor.
- 11.4 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde berechtigt, die letzte von SIEMENS installierte Ausgabe der Software weiterhin gemäss den für diese geltenden Nutzungsbedingungen zu nutzen. Nach Beendigung des Vertrages entfallen für SIEMENS weitere Leistungspflichten.
- 11.5 Die Berechtigung zum Fernzugriff endet um 24 Uhr am Tag, an dem der Vertrag, für welchen der Fernzugriff gewährt wird, endet.
- 11.6 Jede Partei kann den Fernzugriff mit sofortiger Wirkung unterbrechen, wenn der Zugriff missbraucht wird oder in andere Weise Gefahren für das betroffene System bestehen. Sollte der Zustand länger als 30 Tage anhalten, kann der betroffene Vertrag gekündigt werden.
- 11.7 Wird der Fernzugriff beendet, stellt SIEMENS während 30 Tagen nach der Beendigung eine Datei mit den Daten des Kunden zum Download oder auf einem Datenträger gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung, sofern der Kunde dies vor Beginn des Fernzugriffs schriftlich verlangt und Daten des Kunden bei SIEMENS gespeichert sind.
- 12. Vertragsänderungen, Schriftform**
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inkl. dazugehörige ABS SIEMENS, Leistungsbeschreibung und sonstige Anhänge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Klauseln in diesen ABS SIEMENS, die sich auf die Schriftform beziehen, wie z.B. "schriftlich", "in Schriftform" oder ähnliches, sind so zu lesen, dass sie auch unter Einsatz einer Softwarelösung mittels elektronischer Signatur erfüllt werden können. Auf die Erfordernisse dieser Ziffer 12 darf nur schriftlich (wie vorstehend definiert) verzichtet werden.
- 13. Exportkontroll- und Sanktions-Compliance**
- 13.1 Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.
- 13.2 Vor jeder Transaktion bezüglich der von Siemens gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie, einschliesslich dazugehöriger Dokumentation) („Güter“) bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) („Leistungen“) mit Dritten wird der Kunde prüfen und durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass
- Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Güter und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Gütern und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstösst;
 - die Güter und Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
 - er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Güter und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat;
 - Güter und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (a) direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (b) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Güter und Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 13.3 Keine Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus
- 13.3.1 Anwendungsbereich: Anstelle von Abschnitt 13.2 d) gilt dieser Abschnitt 13.3 für Kunden mit Sitz in einem Land ausserhalb der Europäischen Union mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländer.
- 13.3.2 Wiederausfuhrverbot: Der Kunde wird die von Siemens im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- 13.3.3 Weitergabe entlang der Lieferkette: Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung in Absatz 13.3.2 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- 13.3.4 Überprüfung: Der Kunde wird angemessene Mechanismen zur Überprüfung seiner Handelskette einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Regelung von Absatz 13.3.2 unterlaufen würden.
- 13.3.5 Abhilfemassnahmen: Jede Verletzung der Absätze 13.3.2, 13.3.3 oder 13.3.4 stellt einen materiellen Verstoss gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags dar, und Siemens ist im Falle einer solche Verletzung berechtigt, angemessene Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
- Einfordern eines Plans zur Heilung der Vertragsverletzung,
 - Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe des Preises der re-exportierten Waren
 - Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden und/oder seiner verbundenen Gesellschaften, bis der Verstoss gegen Absatz 13.3.2 behoben ist und/oder
 - Kündigung des Vertrags.
- 13.4 Entwicklung von Halbleitern: Der Kunde wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens keine Waren zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.

- 13.5 Der Kunde wird Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den konkreten Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Güter und Leistungen zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Siemens vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen, benachrichtigen und die von Siemens hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.
- 13.6 Der Kunde stellt Siemens, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbussen und Kosten (einschliesslich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieser Ziffer oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Kunden bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 13.7 Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Für Internet-basierte Leistungen gilt zusätzlich folgendes:

- 13.8 Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Kunde nicht (i) von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, Internet-basierte Leistungen herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen; (ii) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang gewähren, die Internet-basierten Leistungen übertragen, (re-) exportieren (einschliesslich sog. „deemed (re-) exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen; (iii) die Internet-basierten Leistungen übertragen zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) auf die Plattform der Internet-basierten Leistungen Kundeninhalte hochladen, ausser diese sind nicht kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99).
- 13.9 Der Kunde hat jedem Unternehmen, jeder Person oder Organisation, dem/der er Zugang gewährt, die Internet-basierten Leistungen überträgt oder anderweitig zur Verfügung stellt (zusammen „Nutzer“), alle zur Einhaltung des Exportrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde (i) ist für die Nutzung der Internet-basierten Leistungen durch den/die Nutzer verantwortlich; (ii) hat dafür zu sorgen, dass alle seine Verpflichtungen unter dieser Ziffer 13 an jeden Nutzer weitergereicht werden; (iii) hat sicherzustellen, dass alle Nutzer die Verpflichtungen des Kunden unter dieser Ziffer 13 einhalten. Erlangt der Kunde von einer Verletzung seiner Verpflichtungen unter dieser Ziffer 13 Kenntnis, hat er den Zugang des/der betreffenden Nutzer(s) zu den Internet-basierten Leistungen umgehend zu beenden.
- 13.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass SIEMENS nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder des/der Nutzer(s) zu den Internet-basierten Leistungen einzuschränken oder zu sperren.
- 13.11 Nutzer dürfen nicht:
- von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund von Sanktionen verboten oder beschränkt bzw. nach den anwendbaren Sanktions- und/oder (Re-)Exportkontrollvorschriften (einschliesslich derjenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder anderer relevanter Länder) genehmigungspflichtig ist, auf die Cloud Services zugreifen oder nutzen;
 - Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer relevanten (Sanktions-) Liste aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang gewähren, die Internet-basierten Leistungen übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen;
 - die Internet-basierten Leistungen zu einem nach den anwendbaren Exportkontrollvorschriften verbotenen Zweck nutzen; und
 - auf die Plattform der Internet-basierten Leistungen Inhalte hochladen, ausser diese sind nicht kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99).

14. Cybersecurity

- 14.1 Als Mitglied der Charter of Trust (<https://www.charteroftrust.com/>) setzt sich Siemens für die Einhaltung der Cybersicherheitsgrundsätze ein.
- 14.2 Siemens gewährleistet nicht, dass die Leistungen sicher sind, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Kunde ist dafür verantwortlich, unbefugten Zugriff auf die Einrichtungen, Systeme, Maschinen und Netzwerke zu verhindern. Siemens stellt weitere Informationen zur Cybersicherheit, einschliesslich Sicherheitshinweise, unter www.siemens.com/cert zur Verfügung.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Der Vertrag bzw. die Regieleistungen (inkl. diese ABS SIEMENS) untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.
- 15.2 Für alle aus dem Vertrag bzw. den Regieleistungen entstehenden Streitigkeiten ist **Zürich** Gerichtsstand, sofern das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht. SIEMENS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz / Sitz zu belangen.